

# **Kooperationsvereinbarung**

zwischen der

## **Staatlichen Grundschule Tanna**

und der

## **Staatlichen Regelschule Tanna**

### **§ 1 Grundsätzliches**

- (1) Die Zusammenarbeit erfolgt auf der Basis des § der ThürSO.
- (2) Zwischen beiden Schulen soll inhaltlich und pädagogisch enger zusammengearbeitet werden.

### **§ 2 Ziele**

- (1) Die Zusammenarbeit dient der Qualitätsentwicklung und der Qualitätssicherung in der täglichen unterrichtlichen und pädagogischen Arbeit.
- (2) Sie soll dazu führen, beide Schulen enger miteinander zu verknüpfen, um einerseits Inhalte und Ziele des Unterrichts miteinander abstimmen zu können und andererseits den Schülerinnen und Schülern der Grundschule den Übergang in die weiterführende Gemeinschaftsschule zu erleichtern.

### **§ 3 Formen der Zusammenarbeit**

Die Zusammenarbeit beinhaltet im Wesentlichen folgende Bereiche:

- (1) Gemeinsame Schulleiterdienstbesprechungen
  - a. Die Schulleitungen der beiden Schulen vereinbaren regelmäßig stattfindende Dienstbesprechungen, die
    - i. dem Austausch von Informationen,
    - ii. der Planung, der Ausgestaltung und Vorbereitung der vereinbarten Formen der Zusammenarbeit und
    - iii. der Evaluation der jeweils durchgeführten Maßnahmen dienen.

Die Dienstbesprechungen finden einmal im Halbjahr statt und können nach Bedarf häufiger durchgeführt werden.

(2) Gemeinsame Fachkonferenzen in den Hauptfächern und nach Bedarf

- a. In den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch, Sachkunde/Naturwissenschaften und Sport werden im Laufe des Schuljahres gemeinsame Fachkonferenzen durchgeführt. Diese Fachkonferenzen dienen
  - i. der Förderung der Zusammenarbeit der unterrichtenden Fachkräfte,
  - ii. der gemeinsamen Absprache hinsichtlich der Unterrichtsinhalte und der angestrebten Lernziele,
  - iii. dem Informationsaustausch über notwendige Anforderungen der Fächer in den beiden weiterführenden Schulformen und den Voraussetzungen, die aus der GS mitgebracht werden können und
  - iv. dem Informationsaustausch über im Unterricht angewandte Lern- und Arbeitsmethoden und Medien.

Die Fachkonferenzen finden einmal im Schuljahr statt und können nach Bedarf häufiger durchgeführt werden.

(3) Gemeinsame Elterninformationsveranstaltung

- a. Bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres führen die Schulleitungen eine Veranstaltung zur Information der Eltern der 4. Klassen der GS durch, deren Kinder zukünftig die Gemeinschaftsschule besuchen wollen.  
Dabei werden die Kriterien der Schullaufbahnpflicht und die Anforderungen auf eine erfolgreiche Mitarbeit in Hinblick auf die erreichbaren Schulabschlüsse vorgestellt und erläutert.  
Die Schulleitungen sprechen Termin und Veranstaltungsort ab.

(4) Gemeinsame Veranstaltungen zwischen Grund- und Gemeinschaftsschule

- a. Die Gemeinschaftsschule bietet in Absprache mit der GS für die Schüler der 4. Klasse(n) Möglichkeiten zum Kennenlernen der Schule und des Unterrichts an. Dies können sein:
  - i. Führung durch die Schule
  - ii. „Schnupperunterricht“
  - iii. „Tag der offenen Tür“

Für Veranstaltungen im Vormittagsbereich werden die Schüler der GS durch ihre Lehrer begleitet.

- b. Im zweiten Schulhalbjahr wird eine gemeinsame Dienstberatung der Schulleitungen durchgeführt, an der die abgebenden Klassenlehrer der GS (Klasse 4) und die zukünftigen Klassenlehrer der Gemeinschaftsschule (Klasse 5) teilnehmen. Zielsetzung ist hier, gemeinsam die Schüler auf die neuen

Klassenverbände nach pädagogischen Grundsätzen zu verteilen, sofern es keine organisatorischen Zwänge gibt. Außerdem soll durch diese Übernahmegespräche ein Beitrag geleistet werden, den Schulwechsel für die Schüler der GS möglichst reibungslos zu gestalten.

- c. Initiativen der Kollegen beider Schulen, Lern- und Klassenpatenschaften zu bilden, stehen die Schulleitungen aufgeschlossen gegenüber.
  - d. Schulartübergreifende Projekte (z.B. Schüler lesen für Schüler) werden beibehalten und ausgebaut.
  - e. Auf regionale Höhepunkte und Jubiläen bereiten wir uns gemeinsam vor.
  - f. Das jährliche Sportfest beider Schulen wird nach Möglichkeit gemeinsam durchgeführt.
  - g. Im Rahmen der ganztägigen Betreuung werden Interessengemeinschaften zwischen Grund- und Gemeinschaftsschülern gebildet.
- (5) Gemeinsame Fortbildungen zu ausgewählten pädagogischen Themen werden durchgeführt.
- (6) Die Personalräte oder beauftragte Kollegen beider Schulen organisieren traditionell die gemeinsame Jahresabschlussfeier.

#### **§ 4 Sächliche und organisatorische Bedingungen**

- (1) Bestimmte Räumlichkeiten werden nach Absprache von beiden Schularten gemeinsam genutzt.
- (2) Organisatorische Abläufe (z.B. die Pausenzeiten) werden durch die Schulleitungen abgestimmt.
- (3) Eine einheitliche Regelung für den Krisen- und Katastrophenfall wird abgesprochen und in Abständen aktualisiert.

#### **§ 5 Sonstiges**

Zu Beginn eines neuen Schuljahres verständigen sich die Schulleitungen über eventuell vorzunehmende Änderungen.

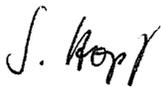
Diese Vereinbarung kann über die hier festgeschriebenen Formen und Bereiche der Zusammenarbeit hinaus im gegenseitigen Einvernehmen erweitert und verändert werden.

## § 6 Gültigkeit und Dauer

Diese Vereinbarung gilt unbefristet, aber mindestens ein Schuljahr lang. Sie verlängert sich automatisch, wenn der Kooperationsvertrag nicht schriftlich gekündigt wird.

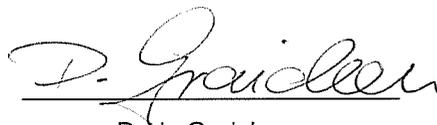
Die Gültigkeit der Vereinbarung beginnt mit der Genehmigung des Pilotprojektes „Thüringer Gemeinschaftsschule“ für die Staatliche Regelschule Tanna.

Tanna, den 04.05.2011



---

Sylvia Hopf  
Schulleiterin der  
Staatl. Regelschule



---

Doris Graichen  
Schulleiterin der  
Staatl. Grundschule